



Rechtsgrundlagen zur amtlichen Bekämpfung der Bienenseuchen

**Vortrag im Rahmen der Schulung der Bienenseuchen-
Sachverständigen**

am 08. und 09.02.2020

Dr. Bärbel Schröder LMTVet



Übersicht

- ▣ Recht allgemein
- ▣ Grundgesetz
- ▣ Tiergesundheitsgesetz
- ▣ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
- ▣ Bienenseuchen-Verordnung
- ▣ EU-Recht



Öffentliches vs. Privatrecht

▣ **Privatrecht:**

Beteiligte stehen sich auf der Ebene der Gleichordnung gegenüber

➤ Bürgerliches Gesetzbuch

➤ Handelsrecht

➤ Gesellschaftsrecht

▣ **Beispiel: Bienensachverständiger eines Vereins**

▣ **Schuld aus Kaufvertrag**



Öffentliches vs. Privatrecht

- ▣ Das **öffentliche Recht** regelt die Angelegenheiten der Allgemeinheit
- ▣ Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Staat (Hoheitsträger) und dem Einzelnen sowie der Hoheitsträger untereinander
 - Verfassungsrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht
- ▣ Beispiel: amtlicher Bienensachverständiger
- ▣ Schuld aus Gebühren



Grundgesetz

- ▣ Bundesverfassung
- ▣ Zwei grundlegende Regelungsbereiche
 - Grundrechte
Rechte jedes Menschen und speziell jedes Staatsbürgers gegenüber den Trägern der Hoheitsgewalt
 - Organisation des Staates Deutschland
Binnenorganisation, Kompetenzen der Organe, Verhältnis Bund zu Bundesländern



Grundrechte

- ▣ Art 1:
 - Würde des Menschen ist unantastbar
 - Bindung der Legislative, Exekutive sowie Jurisdiktion an Grundrechte

- ▣ Art 2:
 - Die Freiheit der Person ist unverletzlich
 - Eingriff nur auf Grund eines Gesetzes

- ▣ Art 10
 - Das Brief- Post- und Fernmeldegeheimnis
 - Beschränkungen nur auf Grund eines Gesetzes



Grundrechte

▣ Art 11:

- Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet
- Einschränkung nur durch Gesetz **und** zur Abwehr einer drohenden Gefahr [...], **zur Bekämpfung von Seuchengefahr**, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen [...]

▣ Art 12:

- Das Recht der Berufswahl
- Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden



Grundrechte

- Art 13:
 - Unverletzlichkeit der Wohnung
 - Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet werden
 - Eingriffe und Beschränkungen [...] auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere [...] **zur Bekämpfung von Seuchengefahr** [...]



Grundrechte

- Art. 19
 - Einschränkung von Grundrechten nur durch Gesetz, nur allgemein und nur unter Angabe des Artikels
 - Verletzung der Grundrechte durch öffentliche Gewalt => Rechtsweg möglich



Konkurrierende Gesetzgebung

- ▣ Art. 72:
 - Länder haben Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund keinen Gebrauch gemacht hat
- ▣ Art. 74: Konkurrierende Gesetzgebung bei
 - Nr. 19: Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren [...]
 - Nr. 20 [...] Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere
- ▣ Art. 83:
 - Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.



TierGesG Übersicht

- ▣ Abschnitt 1 Allgemeines
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Pflichten des Tierhalters ★
- ▣ Abschnitt 2 Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung
 - § 4 Anzeigepflicht ★
 - § 5 Maßnahmen zur Ermittlung einer Tierseuche



TierGesG Übersicht

- ▣ Abschnitt 3 Besondere Schutzmaßnahmen
 - [...]
- ▣ Abschnitt 4 Immunologische Tierarzneimittel
 - [...]
- ▣ Abschnitt 5 Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr
 - [...]



TierGesG Übersicht

- Abschnitt 6 Entschädigung für Tierverluste
 - § 15 Grundsatz der Entschädigung
 - § 16 Höhe der Entschädigung
 - § 17 Ausschluss der Entschädigung
 - § 18 Entfallen der Entschädigung
 - § 19 Teilweise Entschädigung
 - § 20 Entschädigungspflichtiger
 - § 21 Entschädigungsberechtigter, Forderungsübergang
 - § 22 Ergänzende Bestimmungen





TierGesG Übersicht

- ▣ Abschnitt 7 Datenerhebung
 - § 23 Datenerhebung
- ▣ 8 Überwachung, zuständige Behörden 
 - § 24 Überwachung
- ▣ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften
 - § 31 Strafvorschriften
 - § 32 Bußgeldvorschriften 
- ▣ 10 Weitere Befugnisse, Schlussvorschriften
 - § 37 Anfechtung von Anordnungen



Abschnitt 1

▣ § 1 Anwendungsbereich

- Regelung zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung
- Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen

▣ § 2 Begriffsbestimmungen

■ Nr. 1 Tierseuche:

Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf Tiere oder den Menschen (Zoonosen) übertragen werden kann



Abschnitt 1

▣ § 2 Begriffsbestimmungen

■ Nr. 3 Haustiere:

vom Menschen gehaltene Tiere, **einschließlich der Bienen und Hummeln**, sowie Gehegewild

■ Nr. 7 seuchenverdächtige Tiere:

Tiere mit Erscheinungen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen

■ Nr. 8 ansteckungsverdächtige Tiere:

Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie sich infiziert haben

■ Nr. 18 Tierhalter:

derjenige, der ein Tier besitzt



Abschnitt 1

- ▣ § 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters
 - Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung
 - ▣ 1. Sorge tragen, dass Tierseuchen weder eingeschleppt noch verschleppt werden
 - ▣ 2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit sachkundig zu machen
 - ▣ 3. Vorbereitungen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind



Abschnitt 2

▣ § 4 Anzeigepflicht

- Halter muss Ausbruch oder Verdacht des Ausbruches unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen
- Mit Anschrift, Standorten sowie Anzahl gehaltener Tiere
- Maßnahmen ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere entspr. Tierkontakte zu vermeiden
- Gilt auch für Vertreter des Halters, Betreuer, Tierärzte, Bienensachverständige etc.



Abschnitt 2

▣ § 5 Maßnahmen zur Ermittlung einer Tierseuche

Behörden müssen bei Verdacht oder Ausbruch anzeigepflichtiger Tierseuchen

- Absonderung anordnen
- Epidemiologische Untersuchungen einleiten
- Feststellungen müssen tierärztlich erfolgen
- Probenahme und Untersuchungen notfalls Tötung anordnen, um Seuche zu bestätigen



Abschnitt 6

▣ § 15 Grundsatz der Entschädigung

■ Nr. 1.

Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind

■ Nr. 2.

Tiere, bei denen nach dem Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen

■ Nr. 5.

Tiere, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme getötet werden mussten oder verendet sind und der Tod der Tiere innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung einer Maßnahme eingetreten ist



Abschnitt 6

- § 16 Höhe der Entschädigung
 - Entschädigung = gemeiner Wert des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertminderung durch die Tierseuche oder angeordneter Maßnahmen
 - Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten: 200 €/Volk bei Bienen und Hummeln
 - 50 % Abzug, wenn Tiere vor Anzeige nachweislich an der Tierseuche verendet oder wegen der Tierseuche getötet worden sind
 - verwertbare Teile des Tieres werden angerechnet
 - Steuern werden nicht berücksichtigt



Abschnitt 6

- ▣ § 17 Ausschluss der Entschädigung
 - Tiere vom Bund oder Ländern
 - Tiere bei der Einfuhr verwendet u/o getötet (legal und illegal)
 - Schlachtvieh (mit best. Ausnahmen)
 - wildlebende Tiere oder gefangen gehaltene wildlebende Tiere, ausgenommen Gehegewild,
 - Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden,
 - Haustiere, die nicht Vieh, Bienen oder Hummeln sind
 - [...]



Abschnitt 6

- § 18 Entfallen der Entschädigung
 - Bei Schuldhaften Verstößen gegen EU- oder nationales Recht (einschl. TNP-Recht)
 - Nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäße Anzeige
 - Erwerben von seuchenkranken/verdächtigen Tieren willentlich oder grob fahrlässig (Halter hätte wissen müssen, dass Tiere krank/infiziert sind)
 - Entschädigungsantrag später als 30 Tage nach Tötung/Behandlung erfolgt
 - Tiere, die in gesperrte Betriebe mit Zustimmung der Behörde verbracht werden
 - Keine oder zu wenig Tierseuchenkassenbeiträge gezahlt



Abschnitt 6

- ▣ § 19 Teilweise Entschädigung
- ▣ Die Entschädigung kann teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde



Abschnitt 6

- ▣ § 20 Entschädigungspflichtiger
 - Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist
(brem. Und nds. AG zum Tiergesundheitsgesetz)
 - Das Land hat die Entschädigung zu leisten
 - Wenn Tierseuchenkassenbeiträge erhoben werden, hat es die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten
 - Für [...], Bienen und Hummeln kann von Beiträgen abgesehen werden
 - ▣ bei unzumutbaren Belastung und geringer Zahl an Tierhaltern
 - ▣ oder auf Grund der Tierseuchensituation
 - Für Tiere von Bund und Ländern, sowie Tieren auf Schlachthöfen keine Beiträge zu erheben



Abschnitt 6

- ▣ § 21 Entschädigungsberechtigter, Forderungsübergang
 - Die Entschädigung wird, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes befand
 - Mit der Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter vorbehaltlich des Absatzes 3 erloschen
 - Schadenersatz gegen einen Dritten geht auf den zur Entschädigung Verpflichteten über
 - Ersatzansprüche bei häuslicher Gemeinschaft sind ausgeschlossen außer: der Schaden wurde vorsätzlich verursacht



Abschnitt 6

- ▣ § 22 Ergänzende Bestimmungen
 - [...]
 - Entschädigungen werden auch für Tierseuchen, die nach EU gemäßregelt werden müssen, gezahlt
 - Länder können weitergehende Regelungen treffen
 - Bei Streitigkeiten ist Rechtsweg vor Verwaltungsgerichten offen
 - Ansprüche verjähren nach 1 Jahr, mit Beginn der Verjährungsfrist zum Jahresende



Abschnitt 7

■ § 23 Datenerhebung

- Untersuchungsämter unterrichten Veterinärämtern über die Untersuchungen auch elektronisch
- Tierhalter übermittelt Name und Anschrift sowie die geographischen Koordinaten des Standortes
- Daten dienen als Nachweis zur Seuchenfreiheit des Gesundheitsstatus etc.
- Veterinärämter dürfen die Daten verwenden und austauschen, gilt auch für das FLI
- Tierhalter kann Auskünfte verlangen, was gespeichert ist
- Untersuchungsbefunde müssen 5 Jahre aufgehoben werden



Abschnitt 8

■ § 24 Überwachung

- Durchführung dieses Gesetzes, Verordnungen und EU-Recht obliegt zust. Behörden
- Überwachung durch approbierte Tierärzte oder Personal unter deren fachlicher Aufsicht
- Freie Tierärzte können herangezogen werden



Abschnitt 8

▣ § 24 Überwachung

- Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind, sie kann **insbesondere**
 - ▣ [...]
 - ▣ Untersuchungen anordnen
 - ▣ vorübergehend verbieten, dass ein Tier oder Erzeugnis verbracht oder in den Verkehr gebracht wird, bis Ergebnis vorliegt
 - ▣ das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Tieres oder das Herstellen, das Behandeln, das Verbringen oder das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses verbieten oder beschränken
 - ▣ Tiere u/o Erzeugnisse sicherstellen sowie die Tötung eines Tieres oder die unschädliche Beseitigung von Tieren/Erzeugnissen anordnen



Abschnitt 8

▣ § 24 Überwachung

- ▣ Absonderung anordnen
 - ▣ Rücknahme oder Rückruf anordnen
 - ▣ Anordnen auf gefahren hinzuweisen
 - ▣ eine Untersuchung, therapeutische Maßnahme, Heilbehandlung oder Impfung anordnen
-
- Sie kann ferner das Halten von Haustieren und Fischen **zeitweilig untersagen**, soweit der Tierhalter wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist oder auf Grund rechtskräftig festgestellter Ordnungswidrigkeiten die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt



Abschnitt 8

■ § 24 Überwachung

- Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen
- Aussageverweigerungsrecht bei OWis oder Straftaten
- Betretungsrecht, Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen, prüfen und, falls erforderlich kopieren
- Proben zu entnehmen
- Tierhalter muss die Mahnahmen dulden und unterstützen
- Datenaustausch mit LMÜ, Tierschutz, FM-Überwachung
- Brief- und Postgeheimnis ist eingeschränkt!



Abschnitt 9

■ § 31 Strafvorschriften

- Durch innergemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr, Durchfuhr absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft
- Versuch ist strafbar
- Bei Fahrlässigkeit bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe



Abschnitt 9

- ▣ § 32 Bußgeldvorschriften
 - Vorsätzlich und fahrlässig
 - ▣ Verstoß gegen Anzeigepflicht
 - ▣ Tiere nicht absondern
 - ▣ Anordnungen nicht befolgen
 - ▣ Auskünfte verweigern
 - ▣ Duldungs- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommen
 - ▣ Nicht unterstützt
 - Geldbuße bis 30.000 €
- ▣ § 33 Einziehung
 - Gilt nur für innergem. Verbringen/Einfuhr



Abschnitt 10

- ▣ § 37 Anfechtung von Anordnungen
 - Die Anfechtung einer Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung bei
 - ▣ 1. Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere
 - ▣ 2. Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren
 - ▣ 5. Tötung von Tieren
 - ▣ 6. unschädlicher Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen
 - ▣ 7. Reinigung, Desinfektion oder Entwesung
 - ▣ 8. Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs
 - ▣ 12 Duldung von Maßnahmen zur Absperrung



Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

- ▣ Z.Zt. 54 Tierseuchen anzeigepflichtig
- ▣ 3 Bienenkrankheiten
 - 2a. Amerikanische Faulbrut
 - 5a. Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (Aethina tumida)
Bislang nur in tropischen und subtropischen Gebieten beheimatet
 - 5b. Befall mit der Tropilaelaps-Milbe
Bislang nur in Südostasien beheimatet
- ▣ *OIE: + Europäische Faulbrut + Akariose + Varroose*



Bienenseuchen-Verordnung Übersicht

- ▣ Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen
- ▣ Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften
- ▣ Abschnitt 3 Schutzmaßnahmen gegen die amerikanische Faulbrut
- ▣ Abschnitt 4 Schutzmaßnahmen gegen die Milbenseuche
- ▣ Abschnitt 5 Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose
- ▣ Abschnitt 6 Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit dem kleinen Beutekäfer
- ▣ Abschnitt 7 Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit Tropilaelaps-Milben
- ▣ Abschnitt 8 Ordnungswidrigkeiten



§ 1 BienenSeuV

- ▣ Bienenvolk
in einer Bienenwohnung lebende Bienen mit
Brut und Waben
- ▣ Bienenstand
Räume oder Einrichtungen, in denen
Bienenvölker gehalten werden oder wurden



§ 1 a BienenSeuV

- Anzeige von Bienenvölkern spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen
- Erfassung der angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer („HIT-Nummer“) und Anlegen eines Register



§ 2 BienenSeuV

▣ Betriebe, in denen

- ▣ gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt wird,
- ▣ Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder
- ▣ Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird,

unterliegen der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde.

▣ in gewerbsmäßigen Honig-Betrieben sind gebrauchte Einrichtungen

- ▣ mit kochendem Wasser gründlich zu reinigen
- ▣ für mindestens 20 Minuten einer Temperatur von mindestens 230 °C auszusetzen
- ▣ so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind
- ▣ Die Betriebsräume sind bienendicht zu halten



Weiter § 2

- Gewerbsmäßige Beseitigung von Honig nur so, dass er Bienen nicht zugänglich ist
- gewerbsmäßige Herstellung von Futterteig nur mit behandeltem Honig, sodass Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden
- Ermächtigung zur Anordnung entsprechender Maßnahmen bei Be- und Verarbeitung von Mittelwänden, Seuchenwachs



§§ 3 u. 4 BienenSeuV

- Bei Befürchtung der Ausbreitung von
 - Amerikanischer Faulbrut
 - Acariose (Milbenseuche)
 - Varroatose
 - Kleinem Beutenkäfer oder
 - Tropilaelaps-MilbeAnordnung amtlicher Untersuchungen aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes möglich
- Hilfestellung durch Besitzer oder Vertreter



§ 5 BienenSeuV

- Wanderbescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes
Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein
- Bescheinigung wird von zust. Behörde einbehalten
Bei vorübergehender Wanderung werden Daten und Orte eingetragen und beim Wechsel des Kreises ausgehändigt
- Ausnahmen ggf. möglich



§ 5a BienenSeuV

- Vorübergehende Standorte
 - Schild mit Namen und Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen
 - Sorge tragen, dass amtliche Untersuchung möglich ist, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich



§ 5b BienenSeuV

- Die zuständige Behörde kann anordnen, dass in einem Sperrbezirk, verdächtigen Gebiet oder Varroatose-Behandlungs-Gebiet die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben



§ 6 BienenSeuV

- Von Bienen nicht mehr besetzte Wohnungen stets bienendicht verschlossen halten



§ 7 BienenSeuV

- ▣ Bei Ausbruch oder Verdacht der AFB und vor amtlicher Feststellung
 - Keine Veränderungen an Bienenständen vornehmen
 - ▣ Nichts entfernen und nichts verbringen
 - ▣ Außer: Honig, der nicht zur Fütterung bestimmt ist
 - Betretungsbeschränkung für Besitzer, Vertreter oder betraute Personen sowie amtliches Personal



§ 8 BienenSeuV

- Sperre nach amtlicher Feststellung
 - Beschränkung der Betretung wie zuvor
 - Ohne Genehmigung nichts entfernen
 - Keine neuen Völker auf den Bienenstand
 - Verseuchte Waben nicht in neue Bienenwohnungen, lebende Bienen nur nach Kunstschwarm
 - Honig nicht verfüttern
 - Geräte, Waben, Behältnisse bienendicht aufbewahren
 - Tote Bienen und Brut nach Anweisung des beamteten Tierarztes behandeln
 - Beuten, Geräte nach Anweisung reinigen und desinfizieren
 - Wabenteile, Abfälle entseuchen oder unschädlich beseitigen



§ 9 BienenSeuV

- Alle Völker
 - Anordnung der Tötung seuchenkranker Völker, alternative Möglichkeit: Kunstschwarmverfahren
 - Möglichkeit der Anordnung eines Kunstschwarms für verdächtige Völker
 - 2 bis 9 Monate nach Tötung/Behandlung 2malige Untersuchung des Bestandes im Abstand von 8 Wochen oder einmalig mit neg. Futterkranzprobe



§ 10 BienenSeuV

- ▣ Sperrgebiet von mind. 1 km um infizierten Bestand
- ▣ Bei Wanderbeständen ggf. auch vorige Standorte einbeziehen



§ 11 BienenSeuV

- Im Sperrbezirk
 - Alle Völker zweimal klinisch untersuchen
 - Keine Völker raus, keine rein, Ausnahmen nur mit Genehmigung der Behörde
 - Völker, Waben, Beuten, Geräte etc. nicht entfernen, außer Honig als Lebensmittel und Wachs als Seuchenwachs gekennzeichnet



§ 12 BienenSeuV

- Aufhebung des Sperrbezirkes
 - Alle verseuchten Völker tot, beseitigt oder erfolgreich behandelt und alle Bestände negativ untersucht



§ 14 BienenSeuV

- ▣ Milbenseuche (Acarpis-Acariose) ist vom Besitzer zu behandeln
- ▣ Anordnung aller Völker in einem Gebiet zu bestimmter Zeit und bestimmter Art durch Behörde möglich



§ 15 BienenSeuV

- ▣ Varroatose ist vom Besitzer zu behandeln
- ▣ Anordnung aller Völker in einem Gebiet zu bestimmter Zeit und bestimmter Art durch Behörde möglich



§ 16 BienenSeuV

- ❑ Befall oder Verdacht des kleinen Beutenkäfers:
- ❑ keine Veränderungen im Bestand und Futtervorrat vornehmen
- ❑ Keine Bienen in den Bestand verbringen
- ❑ Betretungsbeschränkung



§ 17 BienenSeuV

- Nach amtlicher Feststellung
 - Betretungsbeschränkung
 - Keine Völker Waben, Honig, Geräte raus (außer zur Untersuchung, Beseitigung),
 - keine Bienen/Völker rein
 - Honig nicht verfüttern
 - Untersuchung aller Bestände im 3-km-Radius
 - Epidemiologische Untersuchung zur Ein- und Verschleppung



§ 17 BienenSeuV

■ Kleiner Beutenkäfer

- Ist die Ursache eine Einschleppung innerhalb des letzten Jahres: Tötung aller befallenen Völker, Beseitigung, Reinigung, Entsorgung
- Sonstige Ursachen: Tötung oder Behandlung



§ 20 BienenSeuV

- Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs
des kleine Beutenkäfers



§ 21 BienenSeuV

- Aufhebung bei Befallsfreiheit, das heißt
 - Alle befallenen Völker getötet oder behandelt, beseitigt, gereinigt, entseucht, Wachs entseucht und Boden vor Flugloch umgegraben und gegen Puppen behandelt
 - Falls Behandlung angeordnet war: neg. Untersuchung 3 Wochen nach Behandlung erforderlich



§ 22 BienenSeuV

- Verdacht oder Befall mit Tropilaelaps-Milben
 - Keine Veränderungen und Betretungsbeschränkung



§ 23 BienenSeuV

- Maßnahmen im Bestand nach amtlicher Feststellung
 - Bienen und Völker, Waben, Beuten, Geräte: nichts rein oder raus
 - Unschädliche Beseitigung, Reinigung, Entseuchung, 3 Wochen bienendicht verschließen
 - Anschl. als Seuchenwachs oder unschädlich beseitigen
 - Anordnung der Behandlung möglich



§ 24 BienenSeuV

- ▣ Sperrbezirk von mind. 1 km
- ▣ Völker nur mit Genehmigung rein oder raus
- ▣ Anordnung der Behandlung möglich
- ▣ Anordnung der Untersuchung von Brut oder Gemüll möglich



§ 25 BienenSeuV

- Aufhebung, wenn Bestände wieder frei sind:
 - Bienen verendet, beseitigt und Beuten mind. 3 Wochen verschlossen
 - Bei Behandlung nach 3 Wochen negativ untersucht
 - Oder falls nicht verendet, behandelt und negativ untersucht

- Sperrbezirk ist aufzuheben
 - Alle behandelt und nach drei Wochen neg. untersucht
 - Oder von allen Proben negativ untersucht



§ 26 BienenSeuV

- Ordnungswidrigkeiten
 - Anzeigepflicht verletzt
 - Wandern ohne Bescheinigung
 - Nicht oder unzureichendes Verschließen von Beuten
 - Entfernen von Völkern oder Gegenständen im Seuchenfall
 - Verbringen von Bienen in einen Sperrbezirk
 - Verfütterung von Honig
 - Zuwiderhandlung gegen Anordnungen oder Auflagen



EU-Recht

- ▣ TNP-Recht (tierische Nebenprodukte)
 - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie Verordnung (EU) Nr. 142/2011
- ▣ Tierseuchenrechtliche Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel und Einfuhr
 - Richtlinie 92/65/EWG und Entscheidung 2003/881/EG
- ▣ Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 (Bienenzuchtprogramme)
- ▣ Für Bienenseuchenbekämpfung keine EU-Regelungen



Schlussfolgerungen

- Tierseuchenrecht zielt darauf ab,
 - Eine Seuche möglichst früh zu erkennen (Anzeigepflicht)
 - Die Herkunft und Weiterverbreitung der Seuche festzustellen (epidemiologische Untersuchungen, Untersuchungen von bestimmten Gebieten)
 - Eine Weiterverbreitung einzudämmen und die Seuche möglichst schnell auszumerzen (Anordnung der Tötung/Behandlung, Verbote, Tiere zwischen Beständen auszutauschen, Reinigung, Entseuchung, bienendicht machen, Sperrbezirke einrichten etc.)
- Hierzu sind Eingriffe in Grundrechte erforderlich
 - Beschränkung der Freiheit, des Post- und Briefgeheimnisses, der Unverletzlichkeit der Wohnung, ggf. der Berufswahl



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Bild: Andreas Trepte <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=10979574>